



Bundeskammer
der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-DW
Telefax 0222/50206-250

Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19 94
Datum:	4. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
199/94/GV/AHj

Durchwahl
4297

Datum
28.10.94

2. Waffengesetznovelle 1994, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit zum Entwurf einer 2. Waffengesetznovelle 1994 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Problematik, die sich in jüngster Zeit aus der mißbräuchlichen Verwendung sogenannter "Pumpguns" ergeben hat, ist bekannt. Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu einer sinnvollen Regelung des Erwerbes und Besitzes derartiger Gewehre. Der vorliegende Entwurf erscheint aber in der vorliegenden Form nicht geeignet, das Problem zu lösen.

Da mit dem bevorstehenden Beitritt zur Europäischen Union das Waffengesetz in nächster Zukunft abzuändern sein wird (lückenlose Registrierung aller Waffen), ist die Notwendigkeit eines solchen kurzfristigen Gesetzesvorhabens fraglich. Die vorliegende Gesetzesnovelle ist nicht konform mit den Richtlinien der EU. In der BRD liegt nur eine Beschränkung der Magazinkapazität auf maximal zwei Patronen vor (Erwerb nur mit Waffenbesitzkarte). Die Bestimmungen in der Schweiz erlauben den Erwerb ab 18 Jahren.

Ohne die pauschal immer wieder verwendeten Argumente gegen jede Art von Ein- oder Beschränkungen des Waffenbesitzes ("Der Mensch, nicht die Waffe ist gefährlich", "Wer ein Verbrechen begehen möchte, besorgt sich eine Waffe" usw), zu wiederholen, sind eine Reihe sachlicher Bedenken gegen den Gesetzesentwurf vorzubringen, die den Sinn dieses Vorhabens fraglich erscheinen lassen:

Da eine Registrierung der Käufer bisher ausschließlich beim Erstkauf durch den Händler erfolgte, ist es unmöglich, festzustellen, wer am 1.1.1995 tatsächlich eine dann verbotene Waffe besitzt. Ein nachträglicher Einzug der Waffen ist damit nicht kontrollierbar und wird nicht vollständig durchgeführt werden. Es ist zu befürchten, daß ein Großteil der Besitzer von "Pumpguns" diese Waffen nicht abgeben wird. Als wesentliche Ursachen hierfür werden einerseits die offensichtlich geringe Aussicht, eine Ausnahmegewilligung zum Besitz einer solchen Waffe zu erhalten und andererseits die unklaren Regelungen über die Entschädigung angesehen. Es ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich nicht verständlich, warum nach Ansicht der Behörde kein Bedarf für solche Waffen besteht, wie es in den Erläuterungen zu Art II, Abs 1 und 2 ausgedrückt wird. Da in der

heutigen Zeit ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung zu verspüren und durch die Verwendung von sogenannten "Gummiverteidigungspatronen" eine Abwehr von Angreifern möglich ist, ohne diese lebensgefährlich zu verletzen, ist diese Waffe geeignet, den persönlichen Schutz zu Hause und in Notwehrsituationen zu gewährleisten.

Die Festsetzung der Entschädigung müßte in jedem Einzelfall von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erfolgen. Eine Pauschalregelung wäre absolut undenkbar. In dem Gutachten des Sachverständigen müßten jedenfalls unterschiedliche Neupreise, unterschiedliches Alter, unterschiedlicher Erhaltungszustand und ähnliche Faktoren berücksichtigt werden. In jedem anderen Fall wäre ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gegeben.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt als Alternative zum vorgelegten Gesetzesentwurf vor, Vorschaftrpetierflinten, deren Läufe kürzer als 26" sind, wie Faustfeuerwaffen laut § 16 ff Waffengesetz zu behandeln.

Das würde bedeuten, daß bei Ankauf eine entsprechende Urkunde (Waffenpaß, Waffenbesitzkarte) vorgelegt und registriert werden muß. Das würde aber auch bedeuten, daß der Überlasser einer Waffe den Vorgang den Behörden mitteilen muß. Da diese auch die private Überlassung betrifft, wäre eine lückenlose Kontrolle gegeben, wie dies derzeit nur bei Faustfeuerwaffen der Fall ist.

Konsequenterweise hätte das auch die Anhebung der Altersgrenze von derzeit 18 auf 21 Jahre zur Folge.

Für die Übergangsfrist stünden für Personen, die am 1.1.1995 über eine derartige Waffe verfügen, die drei im Entwurf angeführten Möglichkeiten mit dem Unterschied zur Verfügung, daß, statt eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, die Eintragung aufgrund der Waffenbesitzkarte möglich ist oder diese beantragt werden kann.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß mit dieser Vorgangsweis die Zahl der dann in Zukunft illegalen Waffen um ein Vielfaches niedriger und die Kontrollmöglichkeiten um ebendieses Maß besser wären.

Dem Sicherheitsgedanken wäre damit außerdem deshalb besser Rechnung getragen, da die Verlässlichkeit des Besitzers, definiert im § 6 WG, sichergestellt wäre.

Als Nebeneffekt würden mit diesem Vorschlag auch eine Reihe anderer Probleme (zB Kosten für die Entschädigung, Kosten für Gutachten, Kosten für Durchführung, Kosten für Entsorgung der Waffen, etc.) vermieden und außerdem die durch den Beitritt zur EU geforderte Anpassung vorweggenommen.

Unverständlich erscheint es abschließend, warum sich das BMI ausschließlich auf ein Verbot der gegenständlichen Waffen festlegt und dabei unberücksichtigt läßt, daß es in Österreich eine große Anzahl von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen gibt und seitens des BMI nicht einmal zur Diskussion gestellt wird, den Inhabern dieser Dokumente jedenfalls eine Ausnahmegewilligung zu den gleichen Bedingungen wie sich für Faustfeuerwaffen gelten, zuzugestehen. Auch zivile Bewachungsfirmen haben einen Bedarf an den gegenständlichen Waffen. Durch den größeren Streukreis sowie die

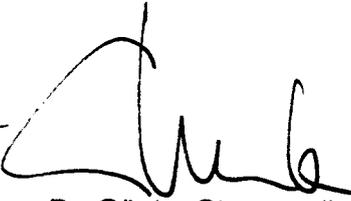
größere Reichweite bei geringerer Tötungsgefahr könnten wesentliche positive Effekte erzielt werden.

Es wird um Berücksichtigung dieser Ausführungen gebeten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Leopold Maderthaner
Der Präsident


Dr. Günter Stummvoll
Der Generalsekretär